

(Präsident.)

- A) ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen.

Präsident: Kommt auf die heutige Tagesordnung.

Entschuldigt ist für heute Herr Abgeordneter Bauer wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein: **Schlussberatung über den anderweiten mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation zu dem mittels königlichen Dekrets Nr. 35 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.** (Drucksache Nr. 369.)

(S. M. II. R. Nr. 61 S. 1833 flge. u. Nr. 63 S. 1858 flge.; I. R. Nr. 38 S. 594 flge.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Mangler, Mitberichterstatter Herr Abgeordneter Bär.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Mangler:

- Meine Herren! Die Verhandlungen über das Dekret Nr. 35 in der Ersten Kammer haben dazu geführt, daß von dieser Kammer eine ganze Reihe von Änderungen unseren Anträgen gegenüber beschlossen worden ist. Wir müssen zu dieser Stellung nehmen und haben das gestern in einer ausreichenden längeren Beratung in der Gesetzgebungsdeputation getan. Sie sehen das Resultat unserer Beratungen in dem Antrage, der einen glatten Beitritt zu den Beschlüssen der Ersten Kammer enthält.

Ich möchte gleich von vornherein bemerken, daß ich mich heute an den Text halte so, wie er in diesem Antrage vorliegt. Ich werde Paragraph für Paragraph den Gesetzentwurf durchgehen.

Sie finden zunächst unter I § 1 Abs. 3, daß wir jetzt vorschlagen, „den Paragraphen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Es war das folgende Bestimmung. In dem Dekret hieß es ursprünglich, und so soll es jetzt wieder werden:

„Belastungen, insbesondere Verpfändungen, sind nicht Veräußerungen oder Weiterveräußerungen im Sinne des Abs. 1.“

Sie wollen sich erinnern, daß sich hieran eine lebhafteste Debatte geknüpft hat. Es war der Wunsch der Mitglieder der Deputation und einer größeren Anzahl von Gästen, die in der Deputation erschienen sind, daß diese Bestimmung geändert würde.

Es gab zwei Meinungen. Die einen sagten: Man könne Abs. 3 ganz streichen und es der richterlichen Rechtsprechung überlassen, inwieweit Belastungen unter Umständen auch als Veräußerungen aufzufassen wären. Die andere Richtung ging dahin, es müsse unbedingt ein Kiegel vorgeschoben werden den Bestrebungen gegenüber, die die Spekulanten und Preistreiber betätigten insofern, als sie Lücken des Gesetzes dazu benützten, um die Gesetze zu umgehen. Es wurde insbesondere gewünscht, daß die sogenannten loyalen Belastungen, die loyalen Hypotheken nicht als Veräußerungen zu gelten hätten. Es wurde dann aber von der Regierung selbst der Vorschlag gemacht, den die Zweite Kammer einstimmig angenommen hat, nämlich daß als Veräußerungen im Sinne des Gesetzes auch Belastungen gelten sollen. Die Erste Kammer hat diese Bestimmung, die wir unter Beitritt der Regierung oder vielmehr auf Vorschlag der Regierung getroffen haben, nicht zu billigen vermocht, weil sie sich jedenfalls davon überzeugt hat, daß die Regierungsvorlage das Richtige treffe.

Wir haben uns beschieden, daß vielleicht doch die Fassung, wie sie der Regierungsentwurf vorschlägt, die weniger komplizierte ist gegenüber der, die wir beschlossen haben.

Die Regierung wies in der Begründung zu dem Dekrete schon mit Recht darauf hin, daß die Gefahr, die aus solchen Rechtsgeschäften, Belastungen, Verpfändungen, hervorgehen könne, ruhig mit in Kauf genommen werden könne. Wir haben uns nach einer längeren Aussprache gesagt, da doch kein besserer Weg zu finden sei, daß es wohl richtig ist, diese Bestimmung nach dem Regierungsentwurf glatt anzunehmen. Wir haben uns dieser Meinung um so mehr anschließen können, als, wie Sie ja aus dem weiteren Antrage ersehen, das eigentliche Gesetz nicht bis zum 30. Juni 1918, sondern schon bis zum 31. Oktober 1917 erwartet wird, so daß also die Sperrzeit eine verhältnismäßig geringe ist und daher in dieser Zeit jedenfalls derartige fraudulöse Geschäfte kaum vorkommen werden, zumal wir schon in der Existenz des Sperrgesetzes selbst einen Kiegel gegen Bestrebungen sehen, mit Hilfe der Belastung von Rechten an Kohlenunterirdischen den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Ich glaube, es ist zwar manchem in der Deputation schwer geworden, sich dazu zu verstehen, der Regierungsvorlage so glatt zuzustimmen, aber man hat sich gesagt, es doch in diesem Falle nicht auf einen Differenzpunkt ankommen lassen zu können, weil ja im übrigen die Vorschläge der Ersten Kammer eine Reihe von wirklichen Verbesserungen enthalten, daß man es wegen dieser einen Bestimmung zu keiner Differenz kommen zu lassen braucht,